

Az.: 1 A 257/10
3 K 285/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

die Große Kreisstadt Freiberg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beigeladen:
Herr

prozessbevollmächtigt:

wegen

baurechtlichen Nachbarschutzes
hier: Güterichterverfahren

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 6. August 2014

beschlossen:

Die Verweisung der Beteiligten an den Güterichter durch Senatsbeschluss vom 28. Januar 2014 ist weiterhin wirksam.

Gründe

- 1 Die Verweisung der Beteiligten für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor dem Güterichter (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO) liegt im Prozessleitungsermessen des Gerichts und setzt weder einen Antrag der Beteiligten noch deren Zustimmungserklärung voraus (vgl. Greger, in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 278 Rn. 27). Dementsprechend ist der Verweisungsbeschluss des Senats vom 28. Januar 2014 nicht schon dadurch unwirksam oder gegenstandslos geworden, dass der Beigeladene und die Klägerin schriftsätzlich die Fortführung des Klageverfahrens angeregt haben und zugleich Ruhensanträge gestellt wurden. Sämtliche Beteiligten haben schriftsätzlich übereinstimmend erklärt, dass eine Fortsetzung des Güteversuchs durch eine für den 24. September 2014 terminierte zweite Mediationssitzung der zuständigen Güterichterin erfolgen soll. Angesichts dieser Erklärungen ist offensichtlich, dass das aufgenommene Güterichterverfahren nach dem übereinstimmenden Willen sämtlicher Beteiligten nicht etwa abgebrochen, sondern nur bis zur nächsten anstehenden Güteverhandlung unterbrochen werden soll.
- 2 Bei diesem offenkundigen Verfahrensstand bedarf es keiner erneuten Verweisung der Beteiligten an die hier zuständige Güterichterin, weil der Senat seinen Verweisungsbeschluss nicht aufgehoben hat und weiterhin die Aussicht besteht, dass die Beteiligten

in vertretbarer Zeit zu einer einvernehmlichen Konfliktbeilegung kommen können (zur Beendigung des Güteverfahrens vgl. Greger a. a. O., Rn. 31). Aus den Besonderheiten einer Konfliktbeilegung nach der Methode der Mediation (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO), für die sich die Güterichterin und die Beteiligten entschieden haben, vermag der Senat für die Beurteilung der fortgeltenden Wirkung seines Verweisungsbeschlusses nach den allgemeinen prozessualen Regeln nichts anderes zu entnehmen.

- 3 Angesichts der von § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO ausdrücklich eröffneten freien Methodenwahl zur Konfliktbeilegung erschiene eine erneute Verweisung der Beteiligten an den Güterichter hier auch als bloße Förmlichkeit, die für den mit dem fakultativen Güterichterverfahren verfolgten Zweck - einer zeitnahen Konfliktbeilegung außerhalb der Formenstrenge des Prozessrechts unter besonderer Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten - nichts erbringen könnte.
- 4 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht.
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*